

Gebührenordnung

für die Städtische Musikschule Paderborn ab 01.09.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren- stufe	Unterrichtsform	Unterrichts- zeit wöchentlich (Minuten)	Monatliche Gebühren
	I Grundstufe (Klassenunterricht)		
1	Musikalische Früherziehung	45	22,00 €
2	Musische Früherziehung	90	44,00 €
3	Musikalische Grundausbildung	45	22,00 €
4	Eltern-Kind-Gruppe	45	22,00 €
	II Gruppenunterricht		
5	ab 3 Schüler	45	33,00 €
6	2 Schüler	30	33,00 €
7	2 Schüler	45	44,00 €
	III Einzelunterricht		
8	Einzelunterricht	45	80,00 €
9	Einzelunterricht	30	55,00 €
10	Einzelunterricht Erwachsene ab 27 Jahren	45	100,00 €
11	Einzelunterricht Erwachsene ab 27 Jahren	30	66,00 €
	IV Ergänzungsfächer		
12	Chor, Kammermusik, Orchester und Spielkreise		---
13	Theorieunterricht	45	22,00 €
14	Rhythmik und Tanz	60	29,00 €
	V Musik-AG für Grundschulen		
15	1. Schuljahr	45	20,00 €
16	2. Schuljahr - Instrumentale Orientierungs- phase im Gruppenunterricht (inkl. Leihinstrument)	45	30,00 €
	VI Studienvorbereitende Ausbildung		
	(jeweils inkl. Theorie)	45	
17	Einzelunterricht	60	80,00 €
18	Einzelunterricht	90	110,00 €
19	Einzelunterricht	120	130,00 €
	Die Zulassungsvoraussetzungen für die studienvorbereitende Ausbildung sind in der Schulordnung für die Städtische Musikschule geregelt.		
20	VII Überlassung von Instrumenten		13,00 €
	Über eine evtl. Befreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter		



§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern, bei volljährigen Teilnehmenden diese selbst, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben, deren Unterhaltspflichtige.
- (2) Daneben ist der Anmeldende (§ 1 Schulordnung) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Gebührenbescheides an einen der Gebührenpflichtigen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden zusammenfassend als Jahresgebühr festgesetzt; sie sind in 12 monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Paderborn zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der ggf. auch abweichend von der zusammenfassenden Jahresgebühr anteilige Gebühren bei nicht ganzjähriger Unterrichtsteilnahme regelt.
- (2) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht endet erst mit dem Ausscheiden bzw. der Entlassung aus der Schule.

§ 4

Familienermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn 2 oder mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit gebührenpflichtige Fächer belegen.
- (2) Die Familienermäßigung staffelt sich wie folgt:

- 2 Kinder in der Musikschule: 5 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 3 Kinder in der Musikschule: 15 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 4 und mehr Kinder: 25 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme

§ 5

Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen

- (1) Auf schriftlichen Antrag erhalten Gebührenpflichtige als Empfänger von Leistungen
- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II),
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII),
 - c) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d) nach dem Wohngeldgesetz,
 - e) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG),

eine 50%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Die Berechtigung für diese Ermäßigung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (Leistungsbescheide) bei Antragstellung gegenüber der Musikschule nachzuweisen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Die 50%ige Ermäßigung gilt nicht für die Überlassung von Instrumenten. Der Antrag auf die Ermäßigung nach Satz 1 muss für jedes Kalenderjahr neu, unter Vorlage entsprechender Nachweise (Leistungsbescheide), gestellt werden. Eine weitergehende Reduzierung der Unterrichtsgebühren kann auf Antrag erfolgen, wenn Anlagen, Leistungen und Verhalten der Schüler/innen eine besondere Förderung rechtfertigen und das Familieneinkommen erkennbar nicht ausreicht, um die fälligen Unterrichtsgebühren zu entrichten.

- (2) Die Ermäßigung wird nur für ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach pro Teilnehmendem gewährt. Für weitere gebührenpflichtige Fächer ist eine Ermäßigung nur bei besonderer musikalischer Begabung zulässig. Diese ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Prüfung/ein Vorspiel nachzuweisen.

§ 6

Reihenfolge der Ermäßigung

Die Ermäßigung wird in folgender kumulierender Reihenfolge gewährt:

1. Ermäßigung nach § 4 (Familienermäßigung)
2. Ermäßigung nach § 5 (Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

